



Marktgemeinde Bad Waltersdorf

Pol. Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld

8271 Bad Waltersdorf, Hauptplatz 2

→ STANDESAMT

DVR-Nr.: 0720712

T: (0 33 33) 2321-210

F: (0 33 33) 2321-204

M: gde@bad-waltersdorf.gv.at

H: www.bad-waltersdorf.gv.at

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 08.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr
und 14.⁰⁰ bis 17.⁰⁰ Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen

MERKBLATT zur Ermittlung der Ehefähigkeit (Aufgebot)

ALLGEMEINE HINWEISE

- Damit ein Ehepaar in Österreich eine standesamtliche Trauung durchführen kann, ist zuvor eine **Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit (Aufgebot)** erforderlich.
- **Die Ermittlung der Ehefähigkeit ist vom Brautpaar SELBST beim zuständigen Standesamt durchzuführen!** Die Ermittlung der Ehefähigkeit kann bei jedem Standesamt in Österreich durchgeführt werden. Idealerweise bietet sich das Standesamt des Wohnsitzes an. Das Brautpaar muss dazu **gleichzeitig** beim Standesamt anwesend sein.
- Die von beiden Brautleuten rechtsgültig unterschriebene Ermittlung der Ehefähigkeit hat sodann eine Gültigkeit von 6 Monaten.
- Seit 01.11.2014 sind Personenstandsfälle durch die einzelnen Standesämter nur mehr über das **Zentrale Personenstandsregister (ZPR)** möglich. Es müssen dazu alle personenbezogenen Daten im ZPR gesichert erfasst werden. Dies bedingt eine gewisse **Vorlaufzeit! Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit Ihrem Standesamt in Verbindung.**

VORZULEGENDE DOKUMENTE (für österreichische Staatsbürger)

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis akademischer Grade (Sponsionsurkunde, Promotionsurkunde, etc.)
- Geburtsurkunden der gemeinsamen vorehelichen Kinder
- **Waren Sie bereits verheiratet oder in einer Eingetragenen Partnerschaft?**
Dann benötigen Sie zusätzlich an Dokumenten:
 - Heiratsurkunde der letzten Ehe, Partnerschaftsurkunde
 - Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft: *Scheidungsurteil, Sterbeurkunde (Ehe)Partner*

Für ausländische Staatsbürger:

- **Bitte fragen Sie unbedingt zeitgerecht bei Ihrem zuständigen Standesamt im Ausland nach.** Die Rechtsvorschriften der verschiedenen Staaten sind so unterschiedlich, dass nur für jede Person individuell eine Aussage getroffen werden kann.

Grundsätzlich sind jedenfalls folgende Dokumente erforderlich:

- Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (**gültiger Reisepass**)
- Nachweis des Wohnsitzes
- Heiratsurkunde der letzten Vorehe bzw. einer Eingetragenen Partnerschaft
- Scheidungsurteile, Scheidungsbeschluss der Vorehen
- Auflösungsurkunde einer Eingetragenen Partnerschaft
- Geburtsurkunden der gemeinsamen vorehelichen Kinder
- **Zusätzlich ist jedenfalls eine Bestätigung der Ehefähigkeit des Heimatstaates notwendig (Ehefähigkeitszeugnis):** Ihr Standesamt im Geburtsstaat bzw. die Vertretungsbehörde Ihres Heimatstaates kann Ihnen dazu behilflich sein und die notwendigen Auskünfte erteilen.

ACHTUNG: Alle Dokumente sind als Originaldokumente und in beglaubigter Übersetzung vorzulegen!

GEBÜHREN, ABGABEN:

Bundesgebühr (Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit).....	€	74,00
<i>zusätzliche Bundesgebühr für ausländische Schriften</i>	<i>€</i>	<i>119,00</i>
Heiratsurkunde	€	2,10
Niederschrift über die Eheschließung (Trauungsniederschrift)	€	2,10
Verwaltungsabgabe bei einer Trauung außerhalb der Amtsräume	€	54,50
<i>(bei einer Trauung in den Amtsräumen beträgt die Verwaltungsabgabe € 10,90)</i>		
Für die außerhalb der Amtsräume erfolgende Vornahme einer Trauung	€	380,00
<i>(Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017 – Stmk. GKGebV, LGBl Nr. 85/2017)</i>		